

Media Broadcast GmbH Erna-Scheffler-Straße 1 51103 Köln

Per Mail an:

TKG-Novelle@bmwi.bund.de

Ref-DG13@bmvi.bund.de

Ihre Referenz

Unser Zeichen
MM/MH

Durchwahl
- 5018

Datum
19.11.2020

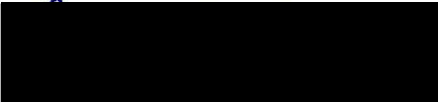
Stellungnahme TKMoG-E


Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur. Die Stellungnahme erfolgt angesichts der extrem kurzen Kommentierungsfrist und des ausdrücklich formulierten „deutlichen Diskussions- und Anpassungsbedarf“ vorbehaltlich weiterer ergänzender Stellungnahmen nach ausreichender Kenntnis der überarbeiteten Gesetzesentwurfassung.

Mit einer Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen,


Michael Moskob
Leiter Regulierung &
Unternehmenskommunikation


Maximilian Hermann, LL.M.
Legal Counsel Regulierung

Anlage: Stellungnahme

Media Broadcast GmbH
Erna-Scheffler-Straße 1
51103 Köln
TEL +49 (0) 221 7101-0
FAX +49 (0) 6081 100785541
MAIL info@media-broadcast.com
WEB media-broadcast.com

Aufsichtsrat:
Ingo Arnold (Vorsitzender)
Geschäftsführung:
Arnold Stender (Vorsitzender)
Alexander Borgwardt

Handelsregister:
Amtsgericht Köln HRB 81139
Sitz der Gesellschaft Köln
Ust.-IdNr. DE253828051
Zertifiziert nach ISO 9001:2015,
ISO 14001:2015 und ISO 27001:2013

Telekommunikationsmodernisierungsgesetz - TKMoG

Für mehr Wettbewerb, Verbraucherschutz und Schutz der Rundfunkverbreitung

Stellungnahme der Media Broadcast GmbH zum Referentenentwurf zum Telekommunikationsmodernisierungsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur

I. Zusammenfassung

Die **Ermöglichung für Mieter, ihre Kabelanschlüsse zu kündigen** und die **Abschaffung der Umlagefähigkeit von Kabelanschlusskosten**, sind **zu begrüßen**. Die aktuelle Konstruktion, das sog. Nebenkostenprivileg, ist historisch überholt, europarechtswidrig, in hohem Maße wettbewerbsverhindernd und verbraucherunfreundlich. Seine Abschaffung ist daher zwingend geboten.

Soweit im Rahmen der **Frequenzordnung** Rundfunknutzungen betroffen sind, bedarf es wie bereits bei der Frequenzplanung **bei allen relevanten Maßnahmen der Frequenzverwaltung und -gebührenordnung** eines **Einvernehmens mit den Ländern**. Das betrifft konkret die Versagung, die nachträgliche Änderung und den Widerruf einer Frequenzzuteilung, die Nutzung von Frequenzen sowie die Frequenzgebühren. Die aktuell verwendeten Benehmens-Regelungen entsprechen nicht der verfassungsrechtlich begründeten Zuordnung der Rundfunkkompetenz an die Länder. Angesichts der gestiegenen Bedeutung der terrestrischen Rundfunkverbreitung für die öffentliche Meinungsbildung und zunehmender Bedarfsanmeldungen anderer Funkdienste ist der **Schutz von Rundfunkdiensten im Verantwortungsbereich der Länder sicherzustellen**. Dies muss durch die Aufnahme des **medienpolitischen Werts von Frequenzen auch bei den Zielen der Frequenzregulierung** Ausdruck finden.

Das **Recht von Rundfunkveranstaltern, den Sendernetzbetreiber auszuwählen**, sollte auf diejenigen Fälle medienrechtlicher Einzelzuweisungen ausgeweitet werden, in denen sich **alle Inhalteanbieter auf einen Sendernetzbetreiber einigen**. Ziel ist die Umsetzung des gesetzgeberischen Willens als auch die Beschleunigung der Inbetriebnahme von Netzen und damit eine effiziente Frequenznutzung.

II. Betroffenheit der Media Broadcast GmbH

Media Broadcast ist Teil der freenet Group und Deutschlands größter bundesweiter Service Provider der Rundfunk- und Medienbranche. Das Unternehmen projektiert, errichtet und betreibt multimediale Übertragungsplattformen für TV und Hörfunk auf Basis moderner Sender-, Leitungs- und Satelliten-netzwerke. Media Broadcast ist Marktführer bei DAB+ und bei DVB-T2 und vermarktet die Plattform freenet TV. Vor diesem Hintergrund ist Media Broadcast insbesondere als terrestrischer Sendernetz-betreiber und Inhaber von Frequenzzuteilungen bei DVB-T2 und DAB+ in vielfältiger Weise von den Regelungen des Telekommunikationsmodernisierungsgesetzes betroffen. Als Betreiber der DVB-T2-Plattform freenet TV steht Media Broadcast u.a. im Wettbewerb mit Kabelnetzbetreibern.

III. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften des Referentenentwurfs

Im Folgenden nehmen wir Stellung zu ausgewählten Vorschriften des Gesetzesentwurfs:

1. Umlagefähigkeit von Kabelanschlüssen – § 54 i.V.m. § 69 TKG-E und Artikel 14 (Änderung der Betriebskostenverordnung)

Media Broadcast begrüßt die Regelung des § 54 i.V.m. § 69 TKG-E und Artikel 14 ausdrücklich und befürwortet diese verbraucherschützende Ausgestaltung von Vertragsverhältnissen. Lediglich der fünf-jährige Schutz der Umlagefähigkeit der Kosten des Kabelanschlusses ist ein weitgehendes Zugeständ-nis an Kabelnetzbetreiber. Angesichts dessen darf es keine Änderungen mehr an den Vorschriften geben.

Aktuell ist jeder Mieter als Verbraucher gezwungen, mindestens die Grundgebühren für den Kabelan-schluss über die Mietnebenkostenabrechnung zu bezahlen, losgelöst davon, ob der Anschluss genutzt wird oder nicht. Dieser Nutzungszwang ohne Kündigungsmöglichkeit ist aus Verbrauchersicht einmalig und inakzeptabel. Gleiches gilt aus wettbewerbspolitischer Sicht. Alternativen TV-Anbietern (freenet TV über DVB-T2, z.B. Waipu oder Zattoo als Streaming-Plattformen, HD PLUS über Satellit, Magenta TV über IPTV) war und ist es schlechterdings unmöglich, rund zwölf Millionen Mieter mit Kabelan-schluss als Kunden zu gewinnen, weil die zwangsläufige Doppelzahlung für den Kabelanschluss und den alternativen TV-Zugang ein unüberwindbares Wechselhindernis für Mieter ist. Das bedeutet zum einen Zwangsverkabelung und zum anderen Wettbewerbsverhinderung – eine beispiellose und un-haltbare Situation.

§ 69 Abs. 2 TKG-E stellt zukünftig klar, dass Verbraucher gegenüber ihrem Vermieter oder Verpächter mit Inkrafttreten des Gesetzes die Beendigung der Inanspruchnahme der Telekommunikationsdienste,

d.h. konkret des Kabelanschlusses, erklären können, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis mindestens 24 Monate besteht. Eine fortlaufende Umlage der Kosten des Kabelanschlusses durch den Vermieter würde hiergegen verstoßen.

Media Broadcast begrüßt den Willen des Gesetzgebers, hier dem Verbraucher durch die Überführung von Art. 105 EECC in nationales Recht den erforderlichen Schutz zu verleihen. Nach Art. 105 EECC haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass Verträge zwischen Verbrauchern und Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste keine Mindestvertragslaufzeit enthalten, die 24 Monate überschreitet. Mit der Regelung des § 69 Abs. 2 TKG-E trägt der nationale Gesetzgeber einer spezifischen nationalen Ausprägung, nämlich die Umlage der Kosten auf den Mieter für Kabelanschlüsse, Rechnung und setzt damit die zwingende Vorgabe des Art. 105 Abs. 1 EECC um. Würde der nationale Gesetzgeber diese Besonderheit nicht beachten und die entsprechende Regelung nicht umsetzen, drohen Regelungslücken, die der europäische Gesetzgeber nicht gewollt hat. Nicht zuletzt ist die nationale Umsetzung in Form des § 69 Abs. 2 TKG-E nach dem Grundsatz der Effektivität, wie er sich aus der Systematik der europäischen Verträge ableiten lässt, zwingend. Die Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln, ist für einen wirksamen Wettbewerb in einem wettbewerbsorientierten Umfeld von zentraler Bedeutung. Damit die Verbraucher in den vollen Genuss der Vorteile eines wettbewerbsorientierten Umfelds kommen, sollten sie in der Lage sein, den Anbieter zu wechseln, wenn dies in ihrem besten Interesse ist. Diesem Willen des europäischen Gesetzgebers, wie er sich aus den Erwägungsgründen 273 ff. des EECC ergibt, muss zwingend entsprochen werden. Dieser Umsetzung darf auch nicht die in Deutschland historisch gewachsene Umlagefähigkeit der Kosten des Kabelanschlusses auf die Mieter entgegenstehen. Ohne die Umsetzung des § 69 Abs. 2 TKG-E in seiner jetzigen Fassung, läge hierin ein Verstoß gegen zwingende europarechtliche Vorgaben.

Ein dauerhafter Abnahmezwang für den Verbraucher war vom Gesetzgeber in der Vergangenheit bereits nicht intendiert und verstößt gegen die Kundenschutzvorschriften des telekommunikationsrechtlichen Regulierungsrahmens. Dem Verbraucher wird durch die vom europäischen Gesetzgeber vorgegebene Regelung die Möglichkeit eröffnet, sich von unverhältnismäßig langen Vertragslaufzeiten aufgrund von Vereinbarungen Dritter zu seinen Lasten zu lösen. Grundlage für einen funktionierenden Wettbewerb im Bereich der Telekommunikation ist die Freiheit der Verbraucher, zwischen verschiedenen Telekommunikationsdiensten, wie Telefonie-, Internet- und TV-Diensten zu wählen. Die resultierenden Wechselmöglichkeiten der Verbraucher erzeugen einen offenen Markt und bewirken damit Wettbewerb und Innovationen. Durch neue Verbreitungswege ist die TV-Grundversorgung, und damit der Zugang zu meinungsrelevanten Informationen durch die Gesellschaft, gewährleistet wie nie zuvor. Die neue Auswahlmöglichkeit des Verbrauchers und der dadurch neu entstehende Wettbewerb wird dazu beitragen, dass die Kosten für den Endverbraucher sinken werden und auch der Zugang zu In-

formationen gesichert wird. Daher unterstützen nicht zuletzt die Monopolkommission und die Verbraucherschützer die Möglichkeit für den Mieter, seinen Kabelanschluss zu kündigen und die Abschaffung der Umlagefähigkeit des Kabelanschlusses.

Eingeschränkt zu begrüßen ist in diesem Sachzusammenhang, dass Art. 14 des TKMoG die Anpassung von § 2 Satz 1 der BetrKVO vorsieht. Danach sind die Kosten für Anlagen, die vor dem 21. Dezember 2020 in Betrieb gesetzt wurden, nur noch für rund fünf Jahre umlagefähig. Die Dauer widerspricht allerdings klar wettbewerbspolitischen Zielstellungen und dürfte, wenn überhaupt, eine Zeit von zwei Jahren nicht überschreiten. Eminent wichtig ist daher, dass jedenfalls dem Mieter mit Inkrafttreten des Gesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden muss, sich von der Zahlungspflicht bezüglich der Kabelanschlusskosten zu befreien, wenn sein Miet- oder Pachtvertrag mindestens 24 Monate besteht. Dies sieht der Referentenentwurf richtigerweise vor und trennt dogmatisch die verzögerte Beendigung der Umlagefähigkeit von der sofort möglichen Wahlfreiheit des Mieters. Dabei muss es bleiben.

Vor dem Hintergrund von irreführenden Argumenten für eine Beibehaltung des sog. Nebenkostenprivilegs bedarf es einer Klarstellung: Eine Abschaffung des Nebenkostenprivilegs würde nicht zu steigenden Kosten für Mieter oder zusätzlichen Belastungen von Beziehern von Sozialleistungen führen. Schließlich ist auch nicht belegt und ersichtlich, dass durch die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs der Glasfaserausbau beeinträchtigt werden könnte. Im Einzelnen:

a. Keine zusätzlichen Belastungen für Mieter und Bezieher von Sozialleistungen

Der Wegfall des Nebenkostenprivilegs ermöglicht rund zwölf Millionen Mietern/Pächtern die Auswahl zwischen verschiedenen TV-Produkten und hat damit pro-kompetitive Wirkung. Die Monopolkommission fordert dies daher nicht zuletzt deshalb ausdrücklich, weil mehr Wettbewerb zu besseren Preisen und Konditionen für den Verbraucher führt. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass auch Verbraucherschützer vehement für die Abschaffung des Nebenkostenprivilegs plädieren (<https://www.medialabcom.de/newsletter/2020/06/index.html#beitrag5>). Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz hat belegt, dass die Prognose der Kabelnetzbetreiber bzgl. Verbraucherpreissteigerungen einem Realitätscheck nicht standhält.

Hinsichtlich des von Media Broadcast angebotenen Antennenfernsehproduktes freenet TV weisen wir darauf hin, dass DVB-T2 als einer der kostengünstigsten Verbreitungswege seit jeher eine wichtige soziale Funktion bei der TV-Versorgung gerade einkommensschwacher Verbraucher hat. Mit 0 € für Empfang von öffentlich-rechtlichen Sendern und rund 7 € pro Monat für den Empfang privater Sender über freenet TV sind die Verbraucherkosten des terrestrischen Fernsehempfangs über DVB-T2 /

freenet TV sehr gering. Soweit nicht bereits im Fernsehgerät installiert kosten DVB-T2-Empfangsgeräte ab 30-40 €.

Das Argument einer zusätzlichen Belastung von Beziehern von Sozialleistungen ist ebenso unzutreffend. Richtig ist, dass heute die Kosten des Kabelanschlusses eines Mieters vom Sozialhilfeträger übernommen werden. Richtig ist aber auch, dass dies **nur** bei Mietern der Fall ist. Andere Empfänger von Sozialleistungen, die nicht Mieter sind oder einen anderen Fernsehempfang als den Kabelanschluss nutzen, erhalten dafür keine staatliche Unterstützung. Diese Ungleichbehandlung besteht **wegen** des Nebenkostenprivilegs, nicht durch dessen Abschaffung. Wenn es das politische Ziel ist, allen Beziehern von Sozialleistungen die Kosten für den Fernsehempfang zu erstatten, ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, dies sicherzustellen. Die Beibehaltung des Nebenkostenprivilegs ist dafür gänzlich ungeeignet.

b. Keine Beeinträchtigung des Glasfaserausbau

Die Umlagefähigkeit der Kosten des Kabelanschlusses auf die Mieter wurde seinerzeit eingeführt, um die Verbreitung des Kabelfernsehens zu fördern. Bereits damals (1984) war umstritten, ob es der richtige Weg war, dies durch eine Zwangsverkabelung auf Kosten der Mieter zu bewirken. Hinzu kommt, dass der Kabelausbau zu dieser Zeit als Zukunftstechnologie mangels Digitalisierung technisch alternativlos war. Dies entspricht nicht mehr der heutigen Realität. Damals mag diese Zwangsverkabelung dem Fortschritt gedient haben, heute steht sie ihm eher entgegen.

Die Abschaffung der derzeitigen Umlagefähigkeit der Kosten für den Kabelanschluss hat auch rechtlich keine Auswirkungen auf die Finanzierung des Glasfaserausbau in Wohneinheiten. Bei den Kosten des Inhouse-Kabelausbau handelt es sich nicht um Betriebskosten, sondern um Modernisierungskosten i.S.d. § 559 BGB, die nach §§ 535 Abs. 2, 559 Abs. 1 BGB zu 8 % p.a. auf die Miete umgelegt werden dürfen. Dadurch ist eine Refinanzierung möglich und Investitionssicherheit mit Blick auf den Glasfaserausbau gewährleistet.

Nicht belegbar ist, dass die sicheren Einnahmen der Kabel- und Wohnungsunternehmen aufgrund der Umlagefähigkeit der Kosten auf die Mieter dem Glasfaserausbau zugutekommen und ein Glasfaserausbau nur bei Beibehaltung der Umlagefähigkeit finanzierbar ist. Die Investitionssicherheit ist auch ohne die Umlagefähigkeit der Kosten in der bisherigen Form gewährleistet. Der Gesetzgeber hat sich auf nationaler und europäischer Ebene für einen Ausbau der Glasfasernetze und anderer Zukunftstechnologien im Wettbewerb entschieden. Wettbewerbsdruck ist für die Unternehmen, die sich in der Vergangenheit Einnahmen aus der Umlagefähigkeit der Kosten des Kabelanschlusses gesichert haben, unliebsam, aber er fördert am Ende Effizienz, Innovation und damit auch günstige Preise für den

Verbraucher. Auch der Vorsitzende der Monopolkommission Kühling hat darauf hingewiesen, dass es bessere Förderinstrumente als das Nebenkostenprivileg gebe, um Glasfaserinternet in Mehrfamilienhäuser zu bringen.¹ Diese Förderinstrumente können auch aus dem Markt selbst kommen. Durch eine vermehrte Nutzung alternativer Zugänge zu TV-Inhalten, wie beispielsweise IP-TV, steigt auch die Nachfrage nach einer schnellen und stabilen Glasfaserinfrastruktur. Damit erfolgt zwangsläufig eine Ausbau-Nachfrage seitens der Kunden, welche wiederum die Etablierung neuer Refinanzierungsmodelle bewirken kann.

2. Ziele der Frequenzregulierung – § 84 Abs. 1

Unter § 84 Abs. 1 Nr. 1 TKG-E werden unterschiedliche Werte benannt, denen Frequenzen dienen können. Angesichts des gewichtigen Beitrages, den terrestrische Hörfunk- und TV-Rundfunknetze im Laufe der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie für eine sichere, journalistisch-redaktionell hochwertige und glaubwürdige Berichterstattung geleistet haben, sollte die Vorschrift die Relevanz der Frequenznutzung für die Rundfunkverbreitung ausdrücklich würdigen. Terrestrische Rundfunkverbreitung dient wesentlich der Sicherung von Meinungsvielfalt und ist in Zeiten von „Hate Speech“ und „Fake News“ von zunehmender Bedeutung für die Sicherung der demokratischen Grundlagen des Staates. Es wird daher vorgeschlagen, die Vorschrift wie folgt zu ändern:

„(1) Ziele der Frequenzregulierung sind:

1. die effiziente Verwaltung der Frequenzen für Telekommunikationsnetze und -dienste in der Bundesrepublik Deutschland im Einklang mit § 2 unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Frequenzen ein öffentliches Gut von hohem gesellschaftlichen, kulturellen, medienpolitischen, wirtschaftlichen, sicherheits- und verteidigungspolitischen Wert sind,“

3. Frequenzzuteilung – § 88 Abs. 5

Nach § 88 Abs. 5 S. 2 TKG-E kann eine Frequenz ganz oder teilweise versagt werden, wenn die vom Antragsteller beabsichtigte Nutzung mit den Regulierungszielen nach § 2 nicht vereinbar ist. Das widerspricht dem Grundsatz, dass eine Frequenz zwingend zu erteilen ist, wenn die objektiven und subjektiven Zuteilungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Verwaltungsentscheidung). Die Versagung in das Ermessen der Bundesnetzagentur zu stellen ist bei Rundfunkfrequenzen in zweierlei Hinsicht problematisch. Zum einen erschließt sich durch den Verweis auf die unbestimmten Rechtsbegriffe des

¹ Kühling FAZ, Artikel „Kabel-Kampf um Mietshäuser“ v. 26.08.2020; mit dem gleichen Tenor Gerpott FAZ, Artikel „Heuchelei bei der Fernsehversorgung“ v. 28.08.2020.

§ 2 TKG ein gerichtlich nicht oder nur schwer kontrollierbarer Ermessensspielraum der Behörde, zum anderen widerspricht dies der „dienenden Funktion des Telekommunikationsrechts“. Wenn seitens des für Rundfunk zuständigen Landes ein medienrechtlicher Bedarf gemeldet worden ist, darf dieser nicht einseitig von der Bundesnetzagentur negiert werden. § 88 Abs. 5 S. 3 TKG-E sollte daher wie folgt geändert werden:

„Sind Belange der Länder bei der Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder betroffen, ist auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen das ~~Benehmen~~ Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen.“

4. Frequenzuteilung für Rundfunk – § 93 Abs. 1

Nach § 93 Abs. 1 S. 5 TKG-E können die dem Rundfunkdienst im Frequenzplan zugewiesenen Frequenzen für andere Zwecke als der Übertragung von Rundfunk genutzt werden, wenn dem Rundfunk die auf der Grundlage der rundfunkrechtlichen Festlegungen zustehende Kapazität zur Verfügung steht. Zwecks effektiver Berücksichtigung der Länderkompetenzen ist es erforderlich, dass dafür das Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden herzustellen ist. Ein „Benehmen“ reicht nicht aus. § 93 Abs. 1 S. 6 TKG-E sollte daher wie folgt geändert werden:

„Die Bundesnetzagentur stellt hierzu das ~~Benehmen~~ Einvernehmen mit den zuständigen Landesbehörden her.“

§ 93 Abs. 1 S. 7 TKG-E sieht vor, dass ein Inhaltenanbieter, der die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk zur alleinigen Nutzung zugewiesen bekommen hat, einen **Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl** abschließen kann. Diese Regelung berücksichtigt nicht den Fall, dass bei mehreren rundfunkrechtlichen Einzelzuweisungen einer digitalen Kapazität (bei DAB+ regelmäßig 864 Capacity Units (CU)) mehrere Inhaltenanbieter (bis zu 16) sich eine digitale Frequenznutzung teilen. Es ist nicht ersichtlich warum diese Inhaltenanbieter nicht ihren Sendernetzbetreiber auswählen dürfen, wenn sie sich alle auf einen Betreiber einigen. Dies entsprach nicht der Motivation des Gesetzgebers bei der Einführung dieser Vorschrift. Vielmehr wollte er Inhaltenanbietern eine Wahlfreiheit geben. Der Gesetzgeber nahm seinerzeit an, dass sich bis zu 16 Inhaltenanbieter nicht auf einen Netzbetreiber einigen können. Dies trifft aber nicht zwangsläufig zu, wie die Praxis gezeigt hat. Um eine Benachteiligung von Inhaltenanbietern zu verhindern, das gesetzgeberische Ziel umfänglich zu erreichen und um einen erheblichen Zeitverlust eines ansonsten separaten Auswahlverfahrens durch die Bundesnetzagentur zu vermeiden, wird daher vorgeschlagen, nach § 93 Abs. 1 S. 7 TKG-E folgenden Satz zu ergänzen.

„Hat die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer analogen oder digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder einem Inhaberteilnehmer zur alleinigen Nutzung zugewiesen, so kann dieser einen Vertrag mit einem Sendernetzbetreiber seiner Wahl abschließen, soweit dabei gewährleistet ist, dass den rundfunkrechtlichen Festlegungen entsprochen wurde. Dies gilt auch zugunsten mehrerer Inhaberteilnehmer, wenn die zuständige Landesbehörde die inhaltliche Belegung einer digitalen Frequenznutzung zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder mehreren Inhaberteilnehmern zuweist und sich alle diese Inhaberteilnehmer auf einen Sendernetzbetreiber einigen.

Entsprechend sollte dann auch § 99 Abs. 7 S. 1 TKG-E angepasst werden:

„Frequenzzuteilungen für die Übertragung von Rundfunk sollen widerrufen werden, wenn ein nach § 93 Absatz 1 Satz 7 oder Satz 8 vom Inhaberteilnehmer oder von Inhaberteilnehmern ausgewählter Sendernetzbetreiber auf Antrag die Zuteilung an ihn verlangen kann.“

5. Bestandteile einer Frequenznutzung – § 96 Abs. 2

Nach § 96 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG-E können die Frequenz, Nebenstimmungen zur Frequenzzuteilung sowie Art und Umfang der Frequenznutzung unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nachträglich geändert werden. Diese Regelung entzieht Sendernetzbetreibern, die hohe Investitionen in ihre Netze tätigen, die Planungsgrundlage. Es ist völlig unklar, wann und in welchem Ausmaß die Frequenzen geändert werden und welche Auswirkungen das auf den Geschäftsbetrieb hat. Diese Regelung widerspricht den grundgesetzlichen Schutzrechten aus Art. 12 und 14 GG fundamental und muss aus Sicht von Media Broadcast gestrichen werden. Jedenfalls bedarf es bei solchen staatlichen Eingriffen des Einvernehmens der für Rundfunk zuständigen Länder. Eine „Benennungsregelung“ wie aktuell in § 96 Abs. 2 S. 4 TKG-E steht in klarem Widerspruch zum Bund-Länder-Kompetenzgefüge bei Rundfunkangelegenheiten und verletzt nicht zuletzt Art. 5 Abs. 1 GG.

6. Widerruf der Frequenzzuteilung - § 99 Abs. 3

Da der Widerruf einer Rundfunkfrequenzzuteilung nicht nur ein Eingriff in das durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentumsrecht des Netzbetreibers ist, sondern auch in die Rundfunkfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG, plädieren wir sehr dringend dafür, dass bei einem Widerruf von Rundfunkfrequenzen nicht das „Benennen“ sondern das „Einvernehmen“ mit der zuständigen Landesbehörde herzustellen ist.

7. Einbeziehung der Länder bei Erlass von untergesetzlichen Regelungen

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsrechte der Länder grundsätzlich beim Erlass von untergesetzlichen Regelungen zu stärken sind, insbesondere hinsichtlich der Verwaltungsvorschrift für Frequenzzuteilungen für den Rundfunkdienst (VVRuFu). Diese formt nicht nur die Regelungen des Frequenzplans weiter aus, sie regelt darüber hinaus das Verfahren zur Vergabe von Rundfunkfrequenzen im Sinne der §§ 88 und 93 TKG-E. Aus den vorgenannten Gründen sollte daher an geeigneter Stelle des TKG-E geregelt werden, dass bei Erlass oder Änderungen der VVRuFu und anderen untergesetzlichen Regelungen mit Rundfunkbezug das Einvernehmen mit den Ländern herbeizuführen und eine Pflicht zur Konsultation der Marktteilnehmer vorzusehen ist. Dies dient der praxisnahen Umsetzung des Gesetzes.

8. Gebühren und Auslagen – § 220 Abs. 3 und 4

Auch diese Vorschrift berücksichtigt aus unserer Sicht nicht das Kompetenzgefüge zwischen Bund und Ländern, weil Frequenzgebühren und deren Höhe erhebliche Auswirkungen auf die Rundfunkverbreitung haben. Dies wird nicht zuletzt durch die aktuelle Novellierung der Frequenzgebührenordnung deutlich, die aus Rundfunksicht intransparent verläuft und das begründete Risiko von erheblichen Gebührensteigerungen birgt. Dies bedroht insbesondere die gedeihliche Weiterentwicklung von DAB+, welche ausdrückliches Ziel der Bundesregierung ist.

Nach § 220 Abs. 3 S. 1 TKG-E wird die Frequenzgebührenverordnung auch hinsichtlich der Rundfunkfrequenzen durch die drei Bundesministerien erlassen, wobei eine Zustimmung des Bundesrates ausdrücklich nicht erforderlich ist. Auch hier ist eine Zustimmung durch die Länder vorzusehen. Dies gilt umso mehr als § 220 Abs. 4 S. 1 TKG-E vorsieht, dass die Bundesnetzagentur nach Ermessen Zuteilungsgebühren nicht zur Deckung des Verwaltungsaufwandes festsetzen kann, sondern auch entsprechend eines Lenkungszwecks. Eine Lenkungswirkung kann allerdings bei Rundfunkfrequenzen ausschließlich durch die zuständigen Länder mittels Bedarfsmeldungen erfolgen. Es wird daher folgende Anpassung der Vorschrift vorgeschlagen:

§ 220 Abs. 3 S. 1 TKG-E: „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung, die – außer bei Frequenzen zur Übertragung von Rundfunk im Zuständigkeitsbereich der Länder – nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, [...]“